



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)
in Rheinland-Pfalz
Förderperiode 2021-2027



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,
SOZIALES, TRANSFORMATION
UND DIGITALISIERUNG

Rahmenbedingungen für den Förderansatz

Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge



1. Hintergrund

Der Förderansatz berufsbegleitender Studiengänge zielt darauf ab, Brücken zu bilden zwischen dem raschen technologischen Fortschritt und dem damit verbundenen Strukturwandel der Arbeitswelt, dem Flexibilisierungsdruck von Arbeitgebern und Arbeitnehmer, und der Rolle des Bildungssystems, das für diese sich rasant ändernde Arbeitswelt qualifiziert.

Hierbei spielt die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung eine wichtige Rolle, da Unternehmen sowohl Fachkräfte mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung wie auch akademisch qualifizierte Fachkräfte benötigen. Die Entwicklung zur Akademisierung von Ausbildungsberufen schlägt sich in einer Erhöhung der dualen Studienmodelle nieder; für beruflich bereits qualifizierte Personen sind Studienformate, die neben dem Beruf absolviert werden können, besonders attraktiv. Sie bilden eine wichtige Säule für den Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit, dem Zugang zu sich verändernden Berufsbildern und den damit verbundenen objektiven Anforderungen sowie subjektiven Entwicklungsmöglichkeiten.

Entsprechende berufsbegleitende Studienangebote sollen entwickelt, bzw. ausgebaut und auf neue Bedarfe hin angepasst werden. Für die Zielgruppe der Berufstätigen erleichtert die pauschale Anerkennung ihrer bereits erworbenen beruflichen Kompetenzen die Entscheidung, ein Studium aufzunehmen, weil dies die Studienzeit verkürzen kann. Zudem stellt die Anerkennung von außerhalb der Hochschulen erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Effizienz des Bildungssystems dar. Zur Erleichterung der Studieneingangsphase und zur Unterstützung des Lernens im akademischen Kontext sind für Berufstätige spezifische Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll.

Eine besondere Rolle in der Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge kommt dem Thema Digitalisierung zu, da diese einer der entscheidenden Treiber des Strukturwandels auf dem Arbeitsmarkt ist. In den berufsbegleitenden Studiengängen sollen daher nach Möglichkeit der Aufbau digitaler Kompetenzen berücksichtigt werden. Dies kann sowohl die Inhalte der Module, auch als Querschnittsthema, umfassen als auch digital gestützte Lehr-Lernsettings, die gerade dieser Zielgruppe das orts- und zeitunabhängige Lernen ermöglichen sollen.

2. Ziele und Outputindikator

Ziel ist die Entwicklung und Umsetzung berufsbegleitender Studienangebote sowie die Entwicklung und Umsetzung von Anerkennungsverfahren oder Unterstützungsangeboten und die Überarbeitung von berufsbegleitenden Studiengängen und Modulen mit dem Ziel, den Erwerb digitaler Kompetenzen zu fördern. Ein berufsbegleitendes oder berufsintegrierendes Studium richtet sich vor allem an Studieninteressierte mit abgeschlossener Berufsausbildung und/oder mehrjähriger Berufserfahrung.

3. Projektinhalte

Projektinhalt ist der Ausbau berufsbegleitender Studiengänge einschließlich berufsintegrierter Studiengänge mit Ausrichtung auf Personen mit beruflicher Qualifikation durch Weiterentwicklung bestehender oder Neuentwicklung berufsbegleitender Studienangebote. Darunter fällt insbesondere die Erarbeitung pauschaler Anerkennungsverfahren von im Beruf erworbenen gleichwertigen Kenntnissen und Qualifikationen. Die Anerkennung soll sich durch eine Reduzierung der zu erbringenden Leistungen (ECTS) auswirken und damit den zeitlichen Aufwand der Studierenden reduzieren. Außerdem sollen spezifisch auf die Bedürfnisse der beruflich Qualifizierten ausgerichtete Unterstützungsangebote entwickelt und implementiert werden, die den Studienerfolg unterstützen.

Ein berufsbegleitender Studiengang ermöglicht den Berufstätigen, neben dem Beruf zu studieren und ist meist so organisiert, dass es auch mit einer Berufstätigkeit in Vollzeit vereinbar ist. Ein berufsbegleitendes Studium setzt keine inhaltliche Verbindung zwischen Studium und Beruf voraus, während bei einem berufsintegrierten Studium die berufliche Tätigkeit einen inhaltlichen Bezug zum Studium aufweist.

Gefördert werden sollen insbesondere folgende Module:

1. Modul 1: Anerkennungsverfahren

Entwicklung, Umsetzung, Implementierung pauschaler Anerkennungsvereinbarungen zwischen Hochschulen und Bildungsträgern der beruflichen Bildung für berufsbegleitende Studienangebote:

Die Anerkennung außerhalb der Hochschulen erworbener Kenntnis- und Qualifikationen erleichtert Personen mit beruflicher Qualifikation das Studium, da der zeitliche

Aufwand für das Studium reduziert wird. Um die Anerkennung transparent und einfach zu gestalten, sind besonders pauschale Verfahren geeignet, bei denen Hochschulen mit den verantwortlichen Bildungsträgern der beruflichen Bildung verbindliche Vereinbarungen über die Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen aus der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung auf bestimmte Studienangebote abschließen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen zur Prüfung und Feststellung der pauschalen Anrechenbarkeit beruflich erworbener Kenntnisse und Qualifikationen auf Studiengänge in Kooperation von Hochschulen und Bildungsträgern außerhalb der Hochschulen bis zum Abschluss entsprechender Anerkennungsvereinbarungen und die Kosten für ggf. in die Bewertung der Gleichwertigkeit einbezogene externe Fachexperten (Honorarkräfte).

Das Projektkonzept muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Benennung der anvisierten Träger beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung.
- Benennung des Studiengangs bzw. der Studiengänge, für die eine pauschale Anerkennung beruflicher Kenntnisse und Qualifikationen aus den Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgängen der Kooperationspartner geprüft werden
- Benennung der Lehrgänge der Kooperationspartner, für die die Anerkennungsfähigkeit für die darin vermittelten Kenntnisse und Qualifikationen auf die Studienangebote der Hochschule geprüft werden soll
- Begründung der Auswahl der Studiengänge und beruflichen Lehrgänge
- Beschreibung der geplanten Vorgehensweise und der Instrumente, mit denen eine größtmögliche Anerkennungsfähigkeit erreicht werden soll
- Arbeitspakete (Arbeitsschritte und Meilensteine, die einerseits eine Fortschrittskontrolle ermöglichen und auch geeignet sind, die Angemessenheit der beantragten Mittel zu bewerten.)
- Kostenplan, Zeitplan

2. Modul 2: Unterstützungsangebote für Berufsbegleitende Studiengänge

Die Entwicklung, Umsetzung und Implementierung von Unterstützungsangeboten für beruflich qualifizierte Personen in der Studieneingangsphase berufsbegleitender Studienangebote:

Ein Modellversuch des Landes zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung ergab Hinweise darauf, dass der Studien-

erfolg beruflich Qualifizierter durch eine gezielte Studienvorbereitung, z. B. durch Vorkursangebote der Hochschulen und unterstützende Maßnahmen in der Studieneingangsphase, positiv beeinflusst wird. Die teilweise vorhandenen Angebote der Hochschulen sind aber nicht spezifisch auf die Bedürfnisse von Personen mit beruflicher Qualifikation ausgerichtet. Gefördert wird insbesondere die Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Implementierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Studienvorbereitung und des Studieneinstiegs von Personen mit beruflicher Qualifikation mit und ohne Hochschulzugangsberechtigung sowie die Kosten für Maßnahmen der Qualitätssicherung und darin evtl. einbezogene Fachexperten. Die Hochschulen können dabei gegebenenfalls mit Bildungsträgern außerhalb der Hochschulen kooperieren.

Das Projektkonzept muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Benennung der Studiengänge für die Unterstützung angeboten werden soll
- Benennung eventueller Partner außerhalb der Hochschulen
- Beschreibung der geplanten Unterstützungsangebote
- Evaluierungskonzept für die Unterstützungsangebote zum Zwecke der Qualitätssicherung
- Arbeitspakete (Arbeitsschritte und Meilensteine, die einerseits eine Fortschrittskontrolle ermöglichen und auch geeignet sind, die Angemessenheit der beantragten Mittel zu bewerten.)
- Zeitplan, Kostenplan

3. Modul 3: Neue Berufsbegleitende Studiengänge

Die Entwicklung und dauerhafte Umsetzung und Implementierung neuer berufsbegleitender Studienangebote mit spezifischer Ausrichtung auf Personen mit beruflicher Qualifikation, insbesondere durch Kombination mit den Modulen 1 und 2.

Die Maßnahme soll einen Beitrag leisten, den Anteil berufsbegleitender Studienangebote in Rheinland-Pfalz, insbesondere im grundständigen Bereich, zu erhöhen. Dabei sollen vor allem Angebote in von beruflich qualifizierten besonders nachgefragten Fachgruppen und Studienbereichen gefördert werden, um einen möglichst großen Teil der Zielgruppe zu erreichen. Nach den bisherigen Erkenntnissen studieren Personen mit beruflicher Qualifikation insbesondere in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, gefolgt von den Ingenieurwissenschaften sowie Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften. Gefördert wird an den Hochschulen insbesondere die Konzeption, Entwicklung, Umsetzung und Durchführung bis zum Vollaufbau des jeweiligen Studienangebotes.

Das Projektkonzept muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Name des Studiengangs
- Hochschulgrad/Abschluss
- Start des Studiengangs (Aufnahme des Studienbetriebs)
- Rhythmus des Angebotes, Wintersemester/Sommersemester
- Regelstudienzeit in Semestern
- Anzahl der Leistungspunkte
- Geplante Anzahl der Studienanfängerinnen und -anfänger
- Bedarf des Studiengangs
- Baut der Studiengang auf einen bereits vorhandenen Studiengang auf und wenn ja, wodurch unterscheidet er sich?
- Zeitplan der Akkreditierung
- Bei Kombination mit Maßnahmen der Module 1 und 2 müssen auch die dort beschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sein
- Arbeitspakete (Arbeitsschritte, Meilensteine zur Fortschrittskontrolle und der Bewertung der Angemessenheit der beantragten Mittel)
- Zeitplan, Kostenplan

Antragsberechtigt sind Hochschulen in Rheinland-Pfalz. Von den Antragstellern wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern sowie den Industrie- und Handelskammern vorausgesetzt.

In Modul 2 und 3 liegt der zusätzliche Schwerpunkt auf der Entwicklung von digitalen Kompetenzen als Inhalte, Querschnittsthemen oder Lehr-Lernformen. Dieser ist in den Anträgen herauszustellen. Projekte im Modul 1 werden mit einer Laufzeit von bis zu 2 Jahren gefördert. Projekte im Modul 2 und 3 werden zunächst mit einer Laufzeit von bis zu 4 Jahren gefördert.

Im Rahmen der Berichtsprüfung werden neben den Sachberichten zur Prüfung des Projekterfolgs als Durchführungsnachweise folgende Unterlagen benötigt:

Modul 1: Anerkennungsverfahren

- Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Hochschule und der ausgewählten Träger beruflicher Lehrgänge
- Auswahl der beruflichen Lehr-/ und Studiengänge für die eine Anerkennungsvereinbarung angestrebt wird.

- Gremienbeschlüsse
- Dokumentation der erreichten Projektergebnisse hinsichtlich der Entwicklung und Konzipierung, Protokolle.
- Curricula
- Abgeschlossene pauschale Anerkennungsvereinbarung zwischen Hochschule und ausgewähltem Träger
- Genehmigung der Prüfungsordnung gemäß § 19 (7) HSchG.

Modul 2: Unterstützungsangebote für berufsbegleitende Studiengänge

- Eventuelle Partnerschaftsvereinbarung
- Gremienbeschlüsse
- Curricula
- Materialien, die zur Umsetzung im Projekt entwickelt wurden (z.B. Studienmaterialien, Lehrbriefe, Studiengangkonzepte, Beratungskonzepte, Protokolle)
- Umsetzungsstart der Maßnahmen
- Bericht über Durchführung, Teilnehmerzahl und Evaluierung der Unterstützungsmaßnahmen

Modul 3: Neue berufsbegleitende Studiengänge

- Curricula
- Gremienbeschlüsse
- Materialien, die zur Umsetzung im Projekt entwickelt wurden (z.B. Studienmaterialien, Lehrbriefe, Studiengangkonzepte, Beratungskonzepte, Protokolle)
- Akkreditierungsantrag, -begehung, -urkunde
- Anzeige des Studiengangs gemäß § 19 (6) HSchG
- Genehmigung der Prüfungsordnung gemäß § 19 (7) HSchG
- Studienstart

4. Qualifikation und Umfang des Personals

Für die Durchführung der Projekte ist fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Fachkräfte, die als Projektleitung eingesetzt werden, müssen über ein abgeschlossenes (Fach)-Hochschulstudium verfügen.

Abweichend von den Förderfähigkeitsregeln ist das Besserstellungsverbot entsprechend den Vorgaben des Landesbesoldungsgesetzes und den Laufbahnverordnungen bzw. dem TV-L zu prüfen. Sofern Beamtinnen/Beamte oder Beschäftigte des Landes im Rahmen einer Abordnungs- oder Freistellungsverfügung in das Projekt eingebunden werden, können abweichend von den Festlegungen in den Förderfähigkeitsregelungen Personalkosten bis Besoldungsgruppe bzw. Entgeltgruppe C3/W3 bzw. E15 anerkannt werden.

Der ergänzende Einsatz von Studierenden als studentische Hilfskräfte ist möglich.

5. Art und Umfang der Förderung,

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung zu den projektnotwendigen Ausgaben für das Projektpersonal (Realkostenprinzip) und den förderfähigen Restkosten. Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe d) und Absatz 3 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 werden die Restkosten (Sach- und indirekte Projektkosten) über einen Pauschalsatz in Höhe von 20 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten gefördert.

Der ESF-Interventionssatz beträgt max. 40 % der förderfähigen Kosten in der stärker entwickelten Region und max. 60 % der förderfähigen Kosten in der Übergangsregion Trier. Die Kofinanzierung ist durch den Projektträger sicherzustellen und nachzuweisen. Eigenmittel der Hochschule können zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Es erfolgt keine Vorauszahlung von arbeitsmarktpolitischen Landesmitteln nach VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO.

6. Rechtsgrundlagen, Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zwischengeschaltete Stelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (ZS) gewährt nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Rahmenbedingungen Zuwendungen im Rahmen verfügbarer Fördermittel des Landeshaushaltes sowie aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+). Weiterhin sind die Vorgaben aus dem Programm des Landes Rheinland-Pfalz für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) im politischen Ziel „Ein sozialeres Europa – Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte“ der VO (EU) 2021/1060 (Allgemeine Strukturfondsverordnung)

und VO (EU) 2021/1057 (ESF+ Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung¹ verbindlich. Jegliche delegierte Rechtsakte bzw. Durchführungsbestimmungen, die in Verbindung mit der Strukturfondsförderung stehen und erlassen wurden bzw. noch erlassen werden, vervollständigen die rechtliche Grundlage.

Die ZS beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (Bewilligungsbehörde) entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die Rahmenbedingungen für den Förderansatz sind als besondere Nebenbestimmungen Bestandteil der Bewilligung. Eine Antragstellung ist nur nach erfolgreicher Teilnahme am jeweiligen Aufrufverfahren des Landes zu Vorschlägen von arbeitsmarktpolitischen Projekten in Rheinland-Pfalz möglich. Für die Antragstellung und das gesamte Förderverfahren sowie für den Nachweis der Verwendung der Zuwendungsmittel sind die Förderfähigkeitsregeln² in der jeweils geltenden Fassung und die dort vorgegebenen Verfahren verbindlich, soweit in diesen Rahmenbedingungen keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen sind.

Projektanträge können nur von akkreditierten Projektträgern über das EDV-Begleitsystem gestellt werden. Die Nutzung des EDV-Begleitsystems ist verpflichtend. Das gesamte Förderverfahren wird über das EDV-Begleitsystem abgewickelt. Nähere Informationen dazu sind unter www.esf.rlp.de zu erhalten.

7. Ergebnisindikator zur Zielerreichung auf Programmebene

Priorität	Soziales Europa – Länderspezifische Empfehlungen: Gleichberechtigter Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung und soziale Integration
Spezifisches Ziel	g) Förderung des lebenslangen Lernens
Outputindikator	Berufsbegleitende Studienangebote, deren Entwicklung und Umsetzung gefördert wurde bzw. für die die Entwicklung und Umsetzung von Anerkennungsvereinbarungen oder Unterstützungsangeboten gefördert wurde

¹ siehe: <https://esf.rlp.de>

² siehe: <https://esf.rlp.de>

Ergebnisindikator	Berufsbegleitende Studienangebote, die neu implementiert bzw. für die Anerkennungsvereinbarungen oder Unterstützungsangebote implementiert werden
-------------------	---

Studienangebote gelten zum Studienbeginn des/der ersten Studierenden im Studiengang als implementiert.

Anerkennungsvereinbarungen gelten dann als abgeschlossen, wenn eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen der den Studiengang betreibenden Hochschule und dem beruflichen Bildungsträger, aus dessen beruflichen Aus- bzw. Fort- oder Weiterbildungsganges Leistungen auf das Studium anerkannt werden, unterzeichnet wurde. Unterstützungsangebote gelten dann als implementiert, wenn erstmals Studierende bzw. Studienbewerber an diesen Maßnahmen teilnehmen.